

sonnenklar, denn dieses Verb wird kaum noch anders als für die Tonsur gebraucht¹. Es handelt sich aber um einen Edelknaben 'crintus, ingenuus', wie B 3 schreibt, — die Ausdrücke fehlen in A, — auf dessen Tötung eine Busse von 600 Sol. gesetzt war; die Bezeichnung des Knaben allein in A als 'non tonsurato' (A 30, 1) verrät durchaus die Hand eines tonsurierten Geistlichen. Auf das Scheren der Knaben ohne den Willen der Eltern hatte noch Ludwig d. Fr. 818/9 schwere Strafen gesetzt, und in seinem Gesetze ist der Akt beim weiblichen Geschlecht als Verschleierung der Mädchen² bezeichnet, sodass jedes Missverständnis ausgeschlossen war. Diese Stelle war auch den Auslegern der Lex Salica wohl bekannt, und sie sahen auch, dass 'hier' die geistliche Tonsur gemeint sei. Warum aber nicht dort? Zur Lösung des Widerspruches musste man zu der Annahme greifen, dass die Sitte des Scherens der Jünglinge bei den Franken im 9. Jh. abgekommen zu sein scheine. Nun, die Kirchengebete sind in den Ordo Romanus übergegangen, der nicht für abgekommene Gebräuche bestimmt war.

Wer malt sich aber mein Erstaunen, als ich nach Niederschreibung vorstehender Zeilen die richtige Deutung von A 34, 1 bereits beim alten Eccard fand, der andererseits freilich durch eine Bemerkung die spätere Forschung auf den Irrweg verleitet hat³. In diesem Falle warnt er jedoch ausdrücklich vor der Beziehung auf die erste Bartschur, vielmehr sei die geistliche Tonsur gemeint, durch welche der Betroffene sein Erbe verlor, das an die betreffende Kirchenanstalt überging. Mit Recht erinnert er an die Schur des syrischen Kaufmannes Euftron gegen seinen Willen durch Bischof Bertchramnus von Bordeaux⁴, der sich dadurch in den Besitz seines Vermögens setzen wollte. Zu Gunsten der wider ihren Willen geschorenen

1) Bei Gregor steht mit 'tonsoratus' regelmässig die Ordination in Verbindung entweder als Bischof (H. Fr. IV, 4. V, 5. VI, 15. VII, 31. VIII, 5) oder Priester (ebend. V, 14 Scherung des Merovechus nach seiner Gefangennahme durch den Vater), die Erlangung der Klerikergrade (ebend. VI, 9) oder der Eintritt in den Mönchsstand (H. Fr. VI, 6. X, 29; Virt. Martini II, 4). 2) MG. Legum Sectio II. Capitularia tom. I, p. 278 (cf. p. 285): 'Ne pueri vero sine voluntate parentum tonsorentur vel puellae velentur'. 3) Eccard, *Leges Francorum*, 1720, S. 56, wollte den 'puer non tonsoratus' bei Herold c. 28 (= A 30) nur wegen der beigefügten Altersbestimmung: 'infra duodecim annorum' mit der Haarschneidefeier in Verbindung bringen, leugnete aber nicht, dass der Ausdruck auf die Tonsur gehen könne, die er, wie gesagt, im folgenden Texte richtig erkannt hatte. 4) Gregor, H. Fr. VII, 31.